

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. März 2018

218. Gemeindeordnung (Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 die Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der Primarschulgemeinde beschlossen. Die Änderung besteht in der Anpassung von Art. 27 Abs. 1 GO, wonach für die Primarschulgemeinde neu eine eigene Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

Die geänderte Bestimmung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und ist deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon am 24. September 2017 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon, Schulhaus Rotflue, 8114 Dänikon, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli